



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38650
Telefax: (43 01) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/007/13014/2020-2
A. KG

Wien, 09.11.2020

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. KG gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 07.08.2020, Zl. ..., betreffend Vergütung für den Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Mit angefochtenem Bescheid vom 07.08.2020 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf „Feststellung der Höhe des Verdienstentgangs für den Zeitraum seit 11. März 2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen, Gewährung einer Vergütung für den Verdienstentgang (gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950)“ gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz abgewiesen sowie der Antrag „auf Ersatz des für den Zeitraum seit 11.03.2020 bis zur Aufhebung der behördlichen

Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleisteten regelmäßigen Entgelts in festzustellender Höhe gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 und der auf diesen Zeitraum fallenden Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe, unter Anrechnung allfälliger Beträge, die uns wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen“ gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz abgewiesen.

Zur Begründung wurde im Antrag vom 14.05.2020 ausgeführt, dass die A. KG (in der Folge: Beschwerdeführerin) Bestandgeberin von Objekten auf der Liegenschaft mit der Anschrift Wien, B. sei (in der Folge: Betriebsstätte). Mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 11.03.2020, GZ ... sowie 04.04.2020, ..., seien im Bereich der Stadt Wien Maßnahmen gegen das Zusammenströmen von Menschenmassen verordnet worden. Diese Maßnahmen seien Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz gewesen, durch die die Beschwerdeführerin in ihren Erwerbsmöglichkeiten behindert worden wäre. Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.03.2020 (BGBl. II 98/2020) sei ein bundesweites Betretungsverbot für öffentliche Orte verhängt worden. Diese Maßnahme komme in ihrer Wirkung einer Verkehrsbeschränkung iSd § 24 Epidemiegesetz gleich. Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.03.2020 (BGBl. II. 96/2020) sei weiters das Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätten untersagt worden. Dieses Betretungsverbot komme in seiner Wirkung einer Schließung gewerblicher Unternehmen iSd § 20 Epidemiegesetz gleich. Jede einzelne der genannten Verordnungen sei für sich genommen ausreichend gewesen, um einen Fortbetrieb der Betriebsstätte zu verunmöglichen. Da bis zur Aufhebung sämtlicher Maßnahmen die in den Bestandsobjekten geführten Betriebe nicht bzw. nur mit Einschränkungen geführt werden hätten können, hätten Bestandnehmer für die Dauer der Beschränkungen laufende Zinszahlungen gemäß § 1104 ABGB eingestellt bzw. seien Zinszahlungen unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung geleistet worden. In jenem Ausmaß, in dem es zu Ausfällen oder Rückforderungen komme, hätte die Beschwerdeführerin einen Verdienstentgang iSd § 32 Epidemiegesetz. Durch die mit den genannten Verordnungen angeordneten Betriebsschließungen gemäß § 20 Epidemiegesetz und

Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz sei die Beschwerdeführerin seit 11.03.2020 in ihrer Erwerbsmöglichkeit beschränkt. Eine abschließende Angabe des Zeitraumes, in dem die Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt gewesen seien, sei erst nach Aufhebung sämtlicher behördlicher und gesetzlicher Maßnahmen möglich. Dasselbe gelte für die Höhe des tatsächlichen Verdienstentganges. Die konkrete Bezifferung behalte sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich vor. Für die Dauer der Erwerbsbeeinträchtigung aufgrund der mit den Verordnungen verhängten Maßnahmen seien in der Betriebsstätte tätige Dienstnehmer seit 11.03.2020 an ihrer Dienstverrichtung in den Betriebsstätten verhindert gewesen. Die Vergütungsansprüche für das geleistete Entgelt in noch bekanntzugebender Höhe (Bruttogehalt nach Entgeltfortzahlungsgesetz inklusive Lohnsteuer und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung) seien gemäß § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz auf die Beschwerdeführerin übergegangen. Da die Betriebsstätte nach wie vor nur mit Einschränkungen betrieben werden könne, behalte sich die Beschwerdeführerin die höhenmäßige Bekanntgabe von Entschädigungen ausdrücklich vor. Neben den genannten Verordnungen stütze die Beschwerdeführerin den Antrag auf sämtliche weitere infrage kommenden Rechtsnormen, insbesondere behördliche Maßnahmen, die zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID 19-Pandemie getroffen worden seien und die geeignet gewesen wären eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit mit sich zu bringen, insbesondere Maßnahmen, die einer Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 24 Epidemiegesetz oder einer Schließung gewerblicher Unternehmen im Sinne des § 20 Epidemiegesetz gleichkommen würden.

Im angefochtenen Bescheid werden die Antragsabweisungen damit begründet, dass gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: Gesundheitsminister) beim Auftreten von COVID 19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur mit bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorten untersagen könne, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 erforderlich sei. In der Verordnung könne geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürften, die vom Betretungsverbot ausgenommen seien. Darüber hinaus könne geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürften.

Gemäß § 4 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz gelangten die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz eine Verordnung erlassen habe. Mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 sei das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt worden. Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz würden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet werden, bei denen für Kranke, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden könnten. Gemäß § 7 Abs. 1a 1. Satz Epidemiegesetz könnten zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz angeführten anzeigepflichtigen Krankheit kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen bestehe, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden könne. Gemäß § 15 Epidemiegesetz habe die Bezirksverwaltungsbehörde Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen würden, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich sei. Gemäß § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz könne bei bestimmten Krankheiten die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringe, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und soweit nach den im Betrieb bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst auch sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. Gemäß § 24 Epidemiegesetz habe die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich sei, für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso könnten

Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz sei natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden seien, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden sei, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden sei, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt seien, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sei, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden sei, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig seien, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden seien, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei.

Gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz sei die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stünden, nach dem regelmäßigen Entgelt iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes zu bemessen. Die Arbeitgeber hätten ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gehe mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung (und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972) sei vom Bund zu ersetzen.

Die Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 11.03.2020 und vom 04.04.2020 seien ausschließlich aufgrund § 15 Epidemiegesetz als Maßnahme gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen erlassen worden. Dies ergebe sich insbesondere aus der Formulierung der Promulgationsklausel. Eine

Verkehrsbeschränkung iSd § 24 Epidemiegesetz für Teile des Wiener Stadtgebietes habe somit nicht stattgefunden. Bei einer Maßnahme gemäß § 15 Epidemiegesetz sei gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz eine Vergütung gesetzlich nicht vorgesehen, weshalb eine Gewährung einer Vergütung für Verdienstentgang im Zusammenhang mit diesen Verordnungen ausgeschlossen sei.

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sei vom Magistrat keine Betriebsschließung oder Betriebsbeschränkung hinsichtlich des gegenständlichen Unternehmens iSd § 20 Epidemiegesetz bescheidmäßig angeordnet worden. Ein Vergütungsanspruch gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz sei somit nicht gegeben. Das Betretungsverbot sei vielmehr vom Bundesminister verordnet worden, wobei in diesem Fall aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangen.

Es werde festgehalten, dass die unternehmerische Tätigkeit der Beschwerdeführerin die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften sei. Inwiefern überhaupt eine Beschränkung der unternehmerischen Tätigkeit oder Verunmöglichung des Fortbetriebes der Betriebsstätte durch eine der angeführten Maßnahmen verfügt gewesen sei, sei nicht nachvollziehbar, da gerade eine Bestandgeberin kein Unternehmen unmittelbar auf der Liegenschaft betreibe, sondern lediglich die Vermietung und Verpachtung statfinde. Ein Arbeitgeber habe grundsätzlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Epidemiegesetz einen Anspruch auf Vergütung für Zahlungen, sofern Arbeitnehmer aufgrund einer behördlichen Verfügung iSd des § 7 oder § 17 Epidemiegesetz an der Dienstverrichtung verhindert gewesen wären. Eine Absonderung von Dienstnehmern der Beschwerdeführerin durch den Magistrat der Stadt Wien habe nicht stattgefunden, weshalb eine Vergütung des fortgezählten Entgelts sowie des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung ausgeschlossen sei.

Dagegen richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde verzichtete auf eine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vor.

(weitere) Feststellungen

Neben der Beschwerdeführerin im gegenständlichen Verfahren (A. KG; FN ...) gibt es (unter anderem) die C. KG (FN ...), die D. KG, die E. KG (FN ...; Geschäftszweig ...), die F. KG (...; Geschäftszweig ...) und die G. KG. Weiters bestehen eine H. GmbH (FN ...; Geschäftszweig ...) und eine J. GmbH (FN ...).

An der Adresse B. bestehen verschiedene Geschäfts-, Gewerbe- und Gastronomielokale sowie sonstige Betriebstätten und Büros. Neben einer Parkgarage ist etwa das „Kundenservice K.“ der L. genauso etabliert wie eine Servicestelle des M. (...).

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Die Feststellungen zu diversen Gesellschaften im gegenständlichen Gesellschaftsgeflecht ergeben sich aus dem Firmenbuch. Die Art der Lokale an der Adresse B. ergibt sich aus einer Internetsuche sowie Internetseiten der genannten Einrichtungen. Die Feststellungen sind unstrittig und es können diese Tatsachen als der Beschwerdeführerin bekannt angenommen werden. Schließlich kennt sie selbst ihr Objekt und ihre Bestandnehmer und auch das Firmenkonstrukt, dem sie angehört, ist eine bekannte Tatsache, die nicht gesondert vorhalten werden müsste.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerdeführerin brachte vor: Die Beschwerdeführerin betreibe ein Unternehmen im Bereich der Vermietung und Verpachtung und sei als solche Bestandgeberin von Objekten auf der Liegenschaft mit der Anschrift Wien, B. Zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus hätten Behörden des Bundes und der Länder diverse Maßnahmen verhängt, durch die der Betrieb der Betriebsstätte erheblich eingeschränkt worden sei. Zum Teil stünden diese Maßnahmen weiterhin in Kraft, sodass nach wie vor Erwerbsmöglichkeiten beschränkt seien. Da ein Fortbetrieb der Betriebsstätte bis zur Aufhebung sämtlicher Maßnahmen nicht möglich sei, hätten Bestandnehmer laufende Zahlungen eingeschränkt bzw. eingestellt. Insofern gebe es einen Verdienstentgang iSd § 32 Epidemiegesetz. Durch Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 11.03.2020 und 04.04.2020 sowie Verordnungen des Gesundheitsministers BGBl. II 98/2020 und 96/2020

seien Betriebsbeschränkungen gemäß § 20 Epidemiegesetz und Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz vorgelegen, die zu Erwerbsbeschränkungen geführt hätten. Die Beschwerdeführerin sei weiterhin durch in Kraft stehende behördliche gesetzliche Maßnahmen in den Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt, insbesondere durch die COVID 19-Lockerungsverordnung, nämlich Maßnahmen für den Kundenbereich von Betriebsstätten sowie für den Ort der beruflichen Tätigkeit. Eine höhenmäßige Bezifferung des Verdienstentganges sei erst nach Aufhebung sämtlicher behördlicher und gesetzlicher Maßnahmen möglich. Eine höhenmäßige Bekanntgabe des erlittenen Verdienstentganges sowie der Zeiträume der behördlichen Beschränkungen werde vorbehalten.

Die belangte Behörde sei der Pflicht zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung gemäß § 39 Abs. 2 AVG nicht nachgekommen. Die Beschwerdeführerin sei in ihrem Recht auf Parteiengehör verletzt und der angefochtene Bescheid seit Begründungsmängeln behaftet. Aufgrund des völligen Unterbleibens der inhaltlichen und Auseinandersetzung mit dem Parteienvorbringen sei die Relevanz der Verfahrensmängel evident. Ein Anspruch auf Vergütung für Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz bestehe jedenfalls dann, wenn er durch eine behördliche oder gesetzliche Maßnahme, die den inhaltlichen Kriterien der in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz angeführten Beschränkungsmaßnahmen entspreche, verursacht worden sei.

Ob die Beschränkungsmaßnahmen durch Verordnung, Bescheid oder sonstige behördliche Maßnahme gesetzt worden sei oder ob sie auf das Epidemiegesetz oder das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt worden sei, sei unbeachtlich. Auch der Umstand, dass die angeführten Verordnungen des Bundesministers nicht von der belangten Behörde erlassen worden seien, sage nichts über deren Charakter als Beschränkungen iSd Epidemiegesetzes. „Corona“ sei in den Katalog der anzeigepflichtigen Krankheiten und in den Katalog der Krankheiten für Betriebsschließungen aufgenommen worden (BGBl. II Nr. 15/2020 und BGBl. II 74/2020). Es seien Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen erlassen worden. Mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 11.03.2020 und 04.04.2020 seien Maßnahmen verhängt worden und aufgrund der geringen Personenzahl, für welche Zusammenkünfte noch erlaubt

gewesen seien, wäre nicht mehr der Veranstaltungsbegriff des § 15 Epidemiegesetz maßgeblich. Mit der Verordnung vom 04.04.2020 seien jegliche Zusammenkünfte von mehr als 5 Personen, die nicht im selben Haushalt lebten, in einem geschlossenen Raum untersagt worden. Da § 15 Epidemiegesetz gerade keine ausreichende Grundlage für die Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien bieten könne, liege tatsächlich eine Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 24 Epidemiegesetz für das gesamte Wiener Landesgebiet vor. Auch § 4 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz stehe dem Anspruch auf Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang nicht entgegen. Diese Bestimmung sehe vor, dass im Anwendungsbereich einer Verordnung des Bundesministers gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung nicht zur Anwendung gelangen würden. Im Übrigen blieben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes ausdrücklich unberührt.

Die Rechtsprechung des VfGH stehe dieser Sichtweise nicht entgegen, zumal auch dort nur in abstrakter Betrachtung die Schließung von Betriebsstätten, nicht aber Betriebsbeschränkungen und Betriebssperren beurteilt worden sein. § 4 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz ordne somit keinen Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des 3. Hauptteiles des Epidemiegesetzes an. Insbesondere würden die Vergütungsansprüche gemäß § 32 nicht ausgeschlossen werden.

Unter den Begriff des entstandenen Vermögensnachteiles fielen unzweifelhaft auch jene Bestandzinszahlungen, die der Beschwerdeführerin infolge der behördlichen Maßnahmen entgangen seien. Dass Unternehmen im Bereich der Immobilienvermietung und -verpachtung keine bzw. geringere Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien lukrieren hätten können, sei offensichtlich. Sämtliche der mit den angeführten Verordnungen verhängten Maßnahmen hätten inhaltsgleich auf die Verordnungsermächtigungen gemäß § 20 und 24 Epidemiegesetz gestützt werden können. Aufgrund der gebotenen inhaltlichen Betrachtungsweise des Maßnahmenkataloges des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz seien die verhängten Maßnahmen daher Beschränkungen bzw. Sperren im Sinne dieser Bestimmungen. Der Umstand, dass die verhängten Maßnahmen formell auf das COVID 19-Maßnahmengesetz oder § 15 Epidemiegesetz gestützt worden seien, reiche für ein Verneinen des § 32 Abs. 1

Epidemiegesetz nicht aus. Die Rechtsauffassung, eine Vergütung für die Zahlung des fortlaufenden Entgeltes stünde nur im Fall einer Absonderung von Dienstnehmer gemäß §§ 7 und 17 Epidemiegesetz zu, sei unrichtig und finde keine Deckung im klaren Wortlaut des § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz. Der Übergang der Vergütungsansprüche komme unterschiedslos für sämtliche in § 32 Abs. 1. Epidemiegesetz angeführten Maßnahmen zur Anwendung. Auch hier sei eine inhaltliche Betrachtungsweise und eine großzügige Auslegung geboten.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt:

Der Verfassungsgerichtshof hat sich insbesondere im Erkenntnis vom 14.07.2020, G 202/2020 u.a., mit den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen beschäftigt.

Die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung und deren Nachfolgeverordnungen bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 94).

Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff).

Vor Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes bestand (bereits) gemäß § 20 Epidemiegesetz die Möglichkeit, die Betriebsbeschränkung bzw. Schließung gewerblicher Unternehmungen beim Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten durch Verordnung anzuordnen. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 Epidemiegesetz in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine

Vergütung zu leisten. Mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz schuf der Gesetzgeber eine Grundlage zur Anordnung von Maßnahmen durch Verordnung zur Bekämpfung von COVID-19 (§§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz). Ein Entschädigungsanspruch für Betroffene einer entsprechenden Maßnahme ist im COVID-19-Maßnahmengesetz nicht vorgesehen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 111 f).

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vielmehr explizit aus. Mit der Schaffung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem Epidemiegesetz, konkret nach § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz, auszuschließen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 114). Dies lässt sich auch sachlich damit begründen, dass bislang vom Infektionsgeschehen her völlig anders geartete Krankheiten unter das Epidemiegesetz fielen und eine andere Reichweite von Auswirkungen betreffend den Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 zu erfassen ist.

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, das bestehende Regime des § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz 1950 auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 116).

Durch Verordnung werden gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz anzeigepflichtige Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder

ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Zuständige Behörde für die Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz ist gemäß § 43 Abs. 4 Epidemiegesetz die Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien der Magistrat der Stadt Wien.

§ 20 Epidemiegesetz idF BGBl. I 63/2016 lautete:

„(1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit

Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

§ 32 Epidemiegesetz in der bis zum 14.05.2020 geltenden Fassung BGBl. I 702/1974 lautete:

„(1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgefordert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.“

Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl. I 12/2020 in der Stammfassung konnte beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung konnte geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Mit BGBl. I 23/2020 wurde dieser Bestimmung der Satz „Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.“ angefügt. Diese Änderung ist mit 05.04.2020 in Kraft getreten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 23/2020 lautete:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Mit der am 16.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsministers BGBl. II 96/2020 wurde das hier zur Anwendung kommende Betretungsverbot von bestimmten Betriebsstätten ausgesprochen.

Nunmehr ist nach mehreren Novellierungen, die zu einer Differenzierung der Regelungsmöglichkeiten führten, die Verordnungskompetenz für Betriebsstätten und öffentliche Orte in §§ 3 bis 5 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 104/2020 zu sehen. Es bestanden seit März 2020 durchgehend

Rechtsgrundlagen zur Deckung von Verordnungen des Gesundheitsministers betreffend Beschränkungen zum Betreten öffentlicher Orte.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz besteht nur im Falle einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 (und des hier nicht in Betracht kommenden § 17) Epidemiegesetz. Dass eine solche behördliche Verfügung getroffen worden wäre, behauptet auch die beschwerdeführende Gesellschaft nicht. Ein Vergütungsanspruch kann somit nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 4 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person „in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber nicht vor. Die Anwendbarkeit des § 20 Epidemiegesetz („Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“) ist eine Bestimmung des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs, die vom jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmengesetz für unanwendbar erklärt wurde.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber nicht vor. Es konnten öffentliche Orte und auch öffentliche Verkehrsmittel betreten werden, um zur Arbeit zu gelangen. Unabhängig von einer formalen oder inhaltlichen Betrachtungsweise liegt hier der Anspruchstatbestand nicht vor.

Dass ein anderer Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfüllt wäre, ist nicht erkennbar. Das Beschwerde- bzw. Antragsvorbringen zielt nur auf die drei angesprochenen Ziffern ab.

§ 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst Verordnungen gemäß bzw. Beschränkungen iSd § 15 Epidemiegesetz nicht (Regeln betreffend das Zusammenströmen größerer Menschenmassen). Insofern kann das Vorbringen zu den Verordnungen des Magistrats dahinstehen.

§ 32 Abs. 3 Epidemiegesetz regelt die Berechnung und Zahlung von Ansprüchen und knüpft dabei an § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz an. Nachdem gegenständlich kein Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz verwirklicht ist, kann § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz gegenständlich ebenfalls nicht zur Anwendung gelangen. Alleine oder unmittelbar auf § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz gegenständlich kann kein Anspruch gestützt werden.

Gemäß früher § 4 Abs. 2, nunmehr § 12 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz eine Verordnung erlassen hat. Seit 11.03.2020 waren durchgehend Verordnungen gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz in Kraft.

Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckte, hat der VfGH ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, zB Rz 127, 112 iVm 114, 94). In diesem Erkenntnis hat der VfGH auch ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken in diesem Zusammenhang, insbesondere auch im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Maßnahmenpaket (Begleitgesetze und wirtschaftslenkende Maßnahmen), nicht bestehen.

Da sich die in Rede stehenden Ansprüche, die mit dem angefochtenen Bescheid verneint wurden, somit auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen können und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung erfolgte zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Neben diesen Erwägungen zum Anspruch dem Grunde nach sind folgende Erwägungen zum Anspruch der Höhe nach sowie in Bezug auf die behauptete Verletzung des Parteiengehörs festzuhalten:

Eine Manuduktionspflicht besteht gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien generell nicht. Eine inhaltliche Anleitung dahingehend, mit welchem Vorbringen, das spätestens mit der Beschwerde zu erstatten gewesen wäre, ein Erfolg zu erzielen sein könnte, war umso weniger geboten. Das bloße Beantragen einer mündlichen Verhandlung und das Vorbehalten von Konkretisierungen entbindet nicht davon, dass unaufgefordert eine Mitwirkung erfolgen muss.

Die gegenständlichen Anträge blieben völlig vage und abstrakt. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin erstattete kein konkretes Vorbringen, das eine weitere Beurteilung/Berechnung ermöglicht hätte.

In antragsbedürftigen Verfahren besteht eine Mitwirkungspflicht von Verfahrensparteien soweit anspruchsrelevante Tatsachen in ihrer eigenen Sphäre liegen und ohne Offenlegung, Nachweis o.Ä. behördliche Ermittlungen an Grenzen stoßen. Die gegenständlichen Anträge blieben inhaltlich unsubstantiiert. Ob bzw. welche konkreten Bestandsobjekte in welchem Umfang (zeitlich und sachlich) konkret und tatsächlich beschränkt gewesen wären, ließ die Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren offen. Auch bezüglich der Angestellten wurde kein inhaltlich konkretisiertes Vorbringen erstattet. Welche Mitarbeiter, die mit welchen Aufgaben betraut sind, in welchem Zeitraum an der Dienstverrichtung gehindert gewesen wären, wurde in keiner Weise vorgebracht. Gerade aufgrund der Vielfalt der vor Ort befindlichen Einrichtungen, Lokale und Betriebsstätten ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang welche exakt anzugebenden Einschränkungen tatsächlich bestanden haben sollen.

Es bestehen die festgestellten verschiedenen Immobilienbeteiligungs- und Verwertungsgesellschaften, zu denen die Beschwerdeführerin gehört. Welche Gesellschaft davon welchen Teil des Gesamtkomplexes B. verwaltet und verwertet, ist ein weiterer Punkt, der im Rahmen der Mitwirkungspflicht zu einem konkreten Vorbringen verpflichtet hätte.

Es ist auch zu bedenken, dass nach der Antragstellung wesentliche Änderungen der Sach- und Rechtslage eingetreten sind. Dass auch über den Sommer hinweg nach mehrfacher Novellierung der thematisierten Verordnungen bzw. deren Aufhebung und Erlass neuer Verordnungen die im Antrag der Beschwerdeführerin

angesprochenen Beschränkungen gegolten bzw. dieselben Einschränkungen für die Beschwerdeführerin bestanden hätten, kann verneint werden. Mit der COVID-19-Lockerungsverordnung BGBl. II 197/2020 wurden Kundenbereiche von Betriebsstätten geöffnet und bestand keine allgemeine Zugangsbeschränkung für öffentliche Orte. Diese Verordnung trat mit 01.05.2020 in Kraft und setzte die Verordnungen BGBl. II 96/2020 und BGBl. II 98/2020 außer Kraft. Es waren damit im Wesentlichen weitgehende Nutzungsmöglichkeiten von verschiedenen Lokal-/Betriebsstättentypen zulässig. So durften Gastronomiebetriebe und Fitnessstudios im Mai 2020 wieder öffnen.

Die Beschwerdeführerin hätte ihren offen gehaltenen Antrag konkretisieren und entsprechend der Mitwirkungspflicht konkrete Nachweise liefern müssen. Nachdem sie dies auch nach dem angefochtenen Bescheid unterlassen hat und weiterhin bloß abstrakte Vorbringen unter Vorbehalt der Konkretisierung erstattete, war den Anträgen auch insofern kein Erfolg beschieden.

Ein Arbeitsverbot gab es mit den gegenständlichen, von der Beschwerdeführerin eingewendeten Verordnungen nicht. Ein Erscheinen von Dienstnehmern an ihren Arbeitsplätzen war zulässig. Wenn Kundenbereiche von bestimmten Typen von Betriebsstätten nicht betreten werden durften, ist davon ein Büro oder ein anderes Objekt, das nicht allgemein öffentlich zugänglich war, sondern (nur) von Angestellten betreten werden konnte/durfte, zu unterscheiden. Wie festgestellt bestehen an der Adresse B. verschieden genutzte Einrichtungen. Dass konkret Mitarbeiter der Beschwerdeführerin, die wohl grundsätzlich weiterhin in ihren eigenen Einheiten ihrer Arbeit nachgehen konnten, durch die gegenständlichen Verordnungen an einer Dienstverrichtung gehindert gewesen wären, ist nicht ersichtlich. Für ihre Mitarbeiter hatte die Beschwerdeführerin offenkundig auch Bedarf, weil Stundungen und andere laufende Arbeiten in Bezug auf die behaupteten Maßnahmen zur Abwicklung der Bestandverhältnisse wohl zu verrichten waren.

Mit der Beschwerde wurde bloß der abstrakt gehaltene Antrag wiederholt ohne weitere Konkretisierungen oder Belege vorzulegen. Insbesondere zur Zahl der Mitarbeiter oder zur Art der konkret betroffenen Betriebe wurde kein Vorbringen erstattet. Inwiefern ein eingeräumtes Parteiengehör zu einer Substantiierung

beigetragen hätte, ist nicht nachvollziehbar. Die Relevanz der vermeintlichen Verfahrensfehler (in Richtung Ermittlungspflicht und Parteiengehör) kann nicht erkannt werden, zumal die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat sich die belangte Behörde sehr wohl auch inhaltlich mit den behaupteten Ansprüchen auseinandergesetzt. Dies ist auch hier nun erfolgt.

Nachdem die geltend gemachten Ansprüche bereits dem Grunde nach nicht bestehen, ist auf weitere Erwägungen zur Höhe von vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter einzugehen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz eines Antrags der Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig ist und sich im Wesentlichen aus dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt und somit eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache, die im Wesentlichen durch das Erkenntnis des VfGH vom 14.07.2020, G 202/2020 u.a., geklärt wurde, nicht erwarten lässt. Auch steht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC dem Entfall einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der VfGH die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte mit dem zitierten Erkenntnis (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.) bereits beantwortet. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter